

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

"Die Arche" Kinderstiftung Christliches Kinder- und Jugendwerk

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Stiftungszweck und Zweckverwirklichung

- (1) Zweck der Stiftung ist die steuerbegünstigte, gemeinnützige und mildtätige Arbeit im Sinne der sozial diakonischen Arbeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Abhaltung von Veranstaltungen, die Durchführung und/oder finanzielle Unterstützung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere auch der Unterstützung hilfebedürftiger Kinder und Jugendlicher, nach § 53 Nr. 1 und 2 AO).

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Die Schaffung von sinnvollen Freizeitmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche
- b) Unterstützung von persönlich und/oder wirtschaftlich bedürftigen Kindern und Jugendlichen und deren Eltern bzw. Familien
- c) Förderung und Ausbau des Dialogs mit Kindern und Jugendlichen in sozialen Brennpunkten
- d) Unterstützung bei der Bewältigung familiärer Probleme
- e) Schaffung und Betrieb von Erholungsmaßnahmen, besonders für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche
- f) Organisation von Freizeit- und Kursangeboten für Kinder und Jugendliche
- g) Förderung und Unterstützung bei der Neugründung sowie die Durchführung, den Betrieb und die Übernahme von Projekten zur präventiven Jugendarbeit in Deutschland, insbesondere von „Projekten“ des christlichen Kinder- und Jugendwerks „Die Arche“ e. V., sowie in allen europäischen Ländern, insbesondere von Einrichtungen, die das christliche Kinder- und Jugendwerk „Die Arche“ e. V. dort initiiert hat
- h) Unterstützung von Projekten zur Durchführung von Beratungen, Hilfe bei Erziehungsfragen und bei der Bewältigung von Krisen
- i) Unterstützung und Durchführung von Projekten zur therapeutischen, pädagogischen sowie psychologischen Unterstützung benachteiligter, sozial- und emotional herausgeforderten Kindern, Jugendlichen und Familien durch tiergestützte Interventionen
- j) Unterstützung von Projekten aufsuchender Kindersozialarbeit
- k) Unterstützung von tiergestützten Aktionen in Schulen, Kinderheimen, Kinder- und Bildungseinrichtungen

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlicher Zwecke.

§ 3 Vermögen, Verwendung der Mittel

(1)

Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von Barvermögen im Gesamtwert von EUR 58.000,00 (in Worten: Euro achtundfünfzigtausend).

(2)

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

Die Annahme von Zustiftungen und andere Zuwendungen kann durch Beschluss des Kuratoriums abgelehnt werden, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere diese mit Auflagen verbunden sind, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen.

(3)

Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 10 % des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit das Kuratorium zuvor einstimmig durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb des nächsten Geschäftsjahres sichergestellt sein.

(4)

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(5)

Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

(6)

Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe

(1)

Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand
2. das Kuratorium

Zur Beratung von Vorstand und Kuratorium und zur Verbreitung der gesellschaftlichen Verankerung der Stiftung kann durch Beschluss des Kuratoriums auf Vorschlag des Vorstands ein Beirat

eingrichtet werden. Die Gründungstifter können bereits mit Gründung der Stiftung Beiratsmitglieder berufen. Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung des Kuratoriums eingeladen werden.

§ 5 Vorstand, Vorsitz

(1)

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die vom Kuratorium für eine Amtszeit von 3 Jahren berufen werden. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die Bestellung des Stifters Bernd Siggelkow zum Vorstand erfolgt für die Zeit bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters (derzeit 67. Lebensjahr). Dieses Amt ist während dieser Zeit nur entziehbar bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Nach Entfallen des Sonderrechts ist eine Wahl in die Gremien der Stiftung uneingeschränkt zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes sollen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) angehören.

(2)

Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, bilden die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur Vervollständigung des Vorstands den Vorstand allein.

(3)

Das Kuratorium kann Mitglieder des Vorstandes nur aus wichtigem Grund abberufen. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von mindestens 75 % der Kuratoriumsmitglieder. Ein Abberufungsbeschluss ist schriftlich zu begründen.

(4)

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 6 Beschlussfassung des Vorstandes

(1)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Abstimmungen sind auch im Umlaufverfahren, per E-Mail oder unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln (insbesondere Videokonferenz) zulässig. In besonders dringenden Fällen ist telefonische Abstimmung ausnahmsweise zulässig. In diesem Fall hat binnen 6 Wochen eine schriftliche Dokumentation nachträglich zu erfolgen.

Eines der Vorstandsmitglieder lädt das andere Vorstandsmitglied in Textform oder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert es zur Abstimmung auf anderem Weg auf.

(2)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine beiden Mitglieder in der Sitzung anwesend sind bzw. sich an einer anderen Art der Abstimmung beteiligen.

(3)

Die Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Kommt ein Beschluss trotz dreimaliger Abstimmung nicht zustande, entscheidet das Kuratorium.

(4)

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Gleiches gilt für Abstimmungen auf anderem Wege (schriftliches Umlaufverfahren, Mail, andere Telekommunikationsmittel).

§ 7 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung

(1)

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Vorstände handeln jeweils allein.

(2)

Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Verwaltung verpflichtet.

Aufgabe des Vorstandes ist insbesondere

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes der Stiftung,
2. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes und der Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 11 Abs. 2),
4. die Mitwirkung an Entscheidungen über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung und ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nach § 12.

(3)

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(4)

Auf Beschluss des Kuratoriums können die Mitglieder des Vorstands eine jährliche Vergütung in einer durch das Kuratorium festzulegenden Höhe erhalten, soweit die Vermögenssituation der Stiftung das zulässt.

(5)

Versicherungen für die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums, mit denen diese gegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit entstandene Schäden sowie Schäden im Zusammenhang mit ihrer Organhaftung abgedeckt werden, dürfen durch die Stiftung abgeschlossen bzw. die Auslagen für solche Versicherung(en) ersetzt werden. Verträge insoweit sind durch den Vorstand für alle Organmitglieder abzuschließen.

(6)

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

(7)

Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Stiftungsverwaltung kann der Vorstand einen hauptberuflichen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige heranziehen.

Er kann dem Geschäftsführer Vertretungsvollmacht erteilen. Der Umfang der Vollmacht ist im Innenverhältnis durch eine Geschäftsordnung oder eine entsprechende Weisung des Stiftungsvorstandes zu begrenzen, insbesondere sind die zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte festzulegen. Der Geschäftsführer hat Anspruch auf ein dem Arbeitsaufwand angemessenes Entgelt, das vom Stiftungsvorstand nach Abstimmung mit dem Kuratorium festgelegt wird.

§ 8 Kuratorium

(1)

Das Kuratorium besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern. Bezüglich der Besetzung ist darauf zu achten, dass die Mitglieder des Kuratoriums sowohl ökonomische, theologisch-diakonische, juristische und fachspezifische Kompetenz repräsentieren.

Ein Mitglied muss Pfarrer/in bzw. Diakon/in einer der Gliedkirchen der EKD sein.

Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl bzw. Wiederwahl das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2)

Die Mitglieder des Kuratoriums führen ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

(3)

Das erste Kuratorium ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die weiteren Mitglieder werden durch das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes berufen.

(4)

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5)

Die Amtszeit für das Kuratorium beträgt 3 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Kuratoriums ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter.

(6)

Jedes Mitglied des Kuratoriums kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen und muss Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

(7)

Ausgeschiedene Kuratoriumsmitglieder hat das Kuratorium zeitnah zu ersetzen, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde; hierzu ist unverzüglich ein Vorschlag vom Vorstand einzuholen. Wiederberufung und Abberufung sind möglich.

(8)

Scheiden Kuratoriumsmitglieder vorzeitig aus und sinkt dadurch die Zahl der Kuratoriumsmitglieder unter die Mindestzahl, bilden die verbliebenen Mitglieder des Kuratoriums bis zur Vervollständigung desselben das Kuratorium allein.

§ 9 Beschlussfassung

(1)

Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Abstimmungen sind auch im Umlaufverfahren, per E-Mail oder unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln (insbesondere Videokonferenz) zulässig. In besonders dringenden Fällen ist telefonische Abstimmung ausnahmsweise zulässig.

Der Versammlungsleiter kann einzelnen Kuratoren die Teilnahme an einer als Präsenzveranstaltung durchgeführten Versammlung durch Verwendung von Telekommunikationsmitteln gestatten, wenn die Wahrnehmung deren Rechte gewährleistet ist.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Kuratoriumsmitglieder unter Mitteilung der genauen Tagesordnung in Textform oder schriftlich zur Sitzung ein oder fordert sie zur Abstimmung auf anderem Wege auf.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind bzw. sich an einer anderen Art der Abstimmung beteiligen.

(2)

Die Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer anderen Art der Abstimmung beteiligenden Kuratoriumsmitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters.

(3)

Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Gleiches gilt für Abstimmungen auf anderem Wege; hierfür ist der Vorsitzende zuständig.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

(1)

Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere die Beschlussfassung über:

- a) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel,
- b) den Jahresbericht der Stiftung nach § 11 Abs. 3 oder 4,
- c) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, sowie die Ausgestaltung und den Abschluss aller Verträge mit dem Vorstand
- d) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums,
- e) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands,
- f) die Entlastung des Vorstands,
- g) die Entscheidung im Falle § 6 Abs. III Satz 2.
- h) die Entlastung von Organen von Tochtergesellschaften.

(2)

Das Kuratorium beschließt ferner über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung und ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nach § 12.

(3)

Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

(1)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2)

Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.

(3)

Das Kuratorium prüft und beschließt die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 als Jahresbericht.

(4)

Das Kuratorium kann beschließen, die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

Es erteilt, vertreten durch den Vorsitzenden, den schriftlichen Prüfauftrag und schließt die Vergütungsvereinbarung mit dem Prüfer. Es kann diese Aufgabe dem Vorstand übertragen.

Der Prüfauftrag muss sich dann auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen unter Erstellung eines Prüfungsberichtes im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes erstrecken.

Das Kuratorium beschließt in diesem Fall den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den von ihm gewürdigten Prüfungsbericht nach S. 1 und 2 als Jahresbericht.

(5)

Das Kuratorium hat für den Fall der Prüfung sicherzustellen, dass der Prüfer an die Vorsitzenden des Kuratoriums und des Vorstandes unverzüglich über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse berichtet. Der Prüfer soll auch an den Beratungen zum Jahresabschluss teilnehmen.

§ 12 Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensverfall

(1)

Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen oder Abstimmung auf anderem Wege beteiligenden Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums gefasst.

(2)

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer gemeinsamen Sitzung beider Organe gefasst werden, bei der sämtliche Vorstands- und Kuratoriumsmitglieder anwesend sein müssen oder zuvor ihr schriftliches Votum abgegeben haben. Diese Beschlüsse bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der zusammengerechneten Zahl der satzungsgemäßen Mitglieder beider Organe.

Solche Beschlüsse sind zu fassen, wenn die Anpassung der Satzung an veränderte Verhältnisse notwendig ist und die Änderung sonst einer Verbesserung der Stiftungsarbeit dient.

Satzungsänderungen zu § 5 Abs. 1 Satz 6, § 8 Abs. 1 Satz 3 und § 12 Abs. 3 sollen durch den Vorstand der DWBO genehmigt werden.

(3)

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte und wohlfahrtspflegerische Zwecke, insbesondere zur Förderung der diakonischen Arbeit in Form der Förderung der Jugendhilfe zu verwenden.

§ 13 Staatsaufsicht

(1)

Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.

(2)

Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind nach § 8 StiftG Berlin verpflichtet, der Aufsichtsbehörde

1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen;
2. den nach § 11 Abs. 3 oder 4 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von 4 Monaten - bei Vorlage eines Prüfungsberichts innerhalb von 8 Monaten - nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Kuratoriumsbeschluss ist beizufügen.

(3)

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 7 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.